

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des**  
**Überschwemmungsgebietes der**  
**Haaren**  
**in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2011 verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für die Haaren, Wasserzug Nr. 1.00 der Haaren Wasseracht, Unterhaltungsverband Nr. 73 gemäß Anlage 4 des NWG, wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet beginnt im Westen in Höhe der Straßenbrücke des „Sandweg“ der Gemeinde Bad Zwischenahn unmittelbar am Auslauf des Hochwasserrückhaltebeckens in Petersfehn und umfasst Teile des Niederungsbereiches der Haaren bis zur Stadtgrenze von Oldenburg bei der Bloher Landstraße, Kreisstraße K 137 des Landkreis Ammerland. Östlich der Bloher Landstraße umfasst das Überschwemmungsgebiet die Niederungsbereiche der Ofener Bäke, Wzg.-Nr. 3.00, sowie der Lake, Wzg.-Nr. 1.08, und beinhaltet Flächen nördlich der Haaren bis zur Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Bereich des Wildenlohswasserzuges, Wzg.-Nr. 7.00 der Haaren Wasseracht, dehnt sich das Überschwemmungsgebiet nach Süden aus bis rd. 200 m südlich der Gemeindestraße „Woldlinie“. Das unmittelbar anschließende Überschwemmungsgebiet der Haaren außerhalb der Grenzen des Landkreises Ammerland wird in einer Verordnung der Stadt Oldenburg gesondert festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

(3) Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Karte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ<sub>100</sub> - Linie (100-jähriges Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet.

(5) Die Verordnung mit Übersichtskarte und Detailkarte kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn

Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

### **§ 3**

#### **Besondere Bestimmungen**

(1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
2. die Errichtung von Masten und Antennen,
3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.),
5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

(4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 14. Dezember 2011

Landkreis Ammerland

  
Jörg Bensberg

Landrat

